

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE

Thema: Rechtswidrige Ermittlungen gegen die Abgeordnete des 5. Thüringer Landtages Katharina König (DIE LINKE)

Wie im Zusammenhang mit den laufenden Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König wegen angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden, 204 Js 22971/10, bekannt geworden ist, wurde im Januar 2011 im Zuge einer Telefonüberwachung, die an sich einen wegen des Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz Verdächtigen betraf, ein Telefongespräch mit der Abgeordneten des Thüringer Landtages Katharina König abgehört, aufgezeichnet und der Gesprächsinhalt aktenkundig erfasst. Ein weiteres Telefonat muss am 5. Februar 2011 abgehört und aufgezeichnet worden sein, wobei es inhaltlich um die Verständigung zur Vorbereitung friedlicher Gedenkveranstaltungen im Zusammenhang mit dem 66. Jahrestag der Bombardierung Dresdens in Folge des vom deutschen Faschismus vom Zaun gebrochenen zweiten Weltkrieges ging. Weiter wurde die Abgeordnete Katharina König offensichtlich im Rahmen einer am 5. Februar 2011 angeordneten Observation am 8. Februar 2011 geheimen Beobachtungsmaßnahmen unterworfen.

Art. 55 der Thüringer Verfassung bestimmt:

„Abgeordnete dürfen wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Zustimmung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden.

Die Zustimmung ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten erforderlich.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Stellen die durchgeführten Aufzeichnungen der Telefongespräche, die die Abgeordnete in eben dieser Eigenschaft entgegengenommen hat und die wiederholte Observation im Zusammenhang mit der Wahrnehmung funktioneller Aufgaben im Rahmen des von ihr als Abgeordnete vertretenen Politikbereiches eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Art. 55 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf dar bzw. wie begründet die Staatsregierung eine etwaige anders lautende Auffassung?
2. Hält es die Staatsregierung für statthaft, dass ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen einen Dritten, hier gegen den Vater der Betroffenen, dem Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König, genutzt wird, um gegen die Abgeordnete de facto in der Sache inhaltlich zu ermitteln und welche sachliche und rechtliche Grundlage hat eine derartige Vorgehensweise?


Klaus Bartl, MdL

Dresden, den 22. März 2012

Eingegangen am: 23. MRZ. 2012

Ausgegeben am: _____

3. War angesichts der durch die überwiegende Kommentierung der wortgleichen Bestimmung „jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten“ nach Art. 46 Abs. 3 GG, die besagt, dass die Mandatsausübung nicht nur in der körperlichen Teilnahme an parlamentarischen Debatten besteht, sondern auch eingebunden ist in das kommunikative Netzwerk, dass die eingeforderte Repräsentation voraussetzt, weshalb eine weitergehende Auslegung des Art. 46 Abs. 3 GG geboten ist (vgl. Kretschmer in: GG Kommentar zur Grundgesetz, 12. Auflage, gegründet von Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu und Prof. Dr. Franz Klein, Carl Heymanns Verlag 2011, Art. 46, Rdnr. 22 a und 22 b), die vorherige Einholung der Zustimmung des nach § 104 der GO des Thüringer Landtages für Immunitätsangelegenheiten zuständigen Justizausschusses des Landtages zur Telefonüberwachung, Observation bzw. Verwendung der ermittelten Daten und Gesprächsinhalte erforderlich bzw. auf Grund welcher sachlicher und rechtlicher Erwägungen ist dies nicht der Fall.?
4. Wie hätte wiederum unter Beachtung des Art. 55 der Thüringer Verfassung sowie weiterer einschlägiger strafprozessualer Regelungen, so etwa hinsichtlich bestehender Verwertungsverbote, sachgerecht und prozessual rechtförmig mit den aus der Telefonüberwachung und Observation erhobenen Daten und Gesprächsinhalten der Abgeordneten Katharina König verfahren werden müssen, wenn das Bezugsverfahren, wie vorliegend gegeben, sich formell gegen einen beschuldigten Dritten richtet?
5. Ist der Vorwurf, der vom Verteidiger des Jenaer Stadtjugendpfarrers Lothar König, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, der in der Kleinen Anfrage als Anlage beigefügten Presseerklärung vom 12. Dezember 2011 erhoben wird, zutreffend, die Strafverfolgungsbehörden hätten die Aufhebung der Immunität der Katharina König quasi bewusst nicht beantragt ... sondern unter dem Vorwand von Ermittlungen „gegen König“ - gemeint Pfarrer König - „tatsächlich die Abgeordnete ausgespäht“ und wenn ja, sieht die Staatsregierung hierin den Anfangsverdacht des Vorliegens dienst- oder strafrechtlicher Verfehlungen durch die handelnden Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bzw. der sächsischen Polizei als gegeben an respektive werden entsprechende Maßnahme eines dienst- oder strafrechtlichen Vorgehens geprüft?

Presseerklärung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

12.12.2011

Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Strafverfolgung in der Ermittlungssache gegen den Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König wg. angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 22971/10 (Bildung krimineller Vereinigung) Staatsanwaltschaft Dresden 205 Js 19573/11 (aufwieglerischer Landfriedensbruch)

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

A. Verfahren wegen Teilnahme an krimineller Vereinigung

ich habe als Verteidiger von Lothar König im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, die gem. § 154 Abs.2 StPO eingestellt wurden, wegen folgender Sachverhalte Strafanzeigen gegen Angehörige der Dresdener Strafverfolgungsbehörden erstattet:

1. Verfolgung eines Unschuldigen:

Gegen Lothar König wurden am den 5. 2. 2011 durch die Dresdener Polizei und am 8. 2. 2011 durch das AG Dresden wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) Observationsmaßnahmen angeordnet und ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, daß Lothar König weder den auf ihn angemeldeten Kleinbus gefahren hatte, dessen Fahrt zum Dresdener Heidefriedhof Anlaß zur Verdachtsschöpfung gegeben hatte, noch dass er das auf ihn angemeldete Telefon genutzt hatte, das in eine Telefonüberwachung geraten ist. Tatsächlich hatte beides eine Thüringer Landtagsabgeordnete benutzt. Das war den Strafverfolgungsbehörden bekannt, diese hatte gleichwohl nicht auf die Aufhebung der Immunität gegen die Abgeordnete beantragt, sondern unter dem Vorwand von Ermittlungen gegen König tatsächlich die Abgeordnete ausgespäht.

Die mir nach Abschluß des Verfahrens zugeleiteten – offensichtlich unvollständigen - Akten weisen keine Aktivitäten der Ermittlungsbehörden

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106

(BLZ 100 100 10)

UST-Id-Nr. DE136323401

zwischen dem 8. Februar und dem August 2011 auf. Im August 2011 wird in einem Vermerk behauptet, daß keine weiteren Ermittlungen geführt worden seien, sich der Tatverdacht jedoch nicht erhärtet habe. Gleichwohl wird das Verfahren gegen Lothar König nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, sondern lediglich nach § 154 Abs.2 StPO, weil Lothar König angeblich in anderer Sache eine Strafe zu erwarten hat. Die über 6 Monate nicht erfolgte Einstellung sowie die Einstellung nach § 154 StPO an Stelle des § 170 StPO begründet den Verdacht gegen die Beteiligten Strafverfolger, dass hier ein Unschuldiger verfolgt wurde, ebenfalls.

2. Rassistische Sprache in der Ermittlungsakte:

In den der Verteidigung überlassenen Auszügen aus den Ermittlungsakten wird einer der Beschuldigten von Polizeibeamten konsequent als „afroamerikanisch/europäischer Mischling mit dementsprechender brauner Hautfarbe“ beschrieben. Den Begriff Mischling kennen wir aus den nationalsozialistischen Rassegesetzen. Weder die Angehörigen der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, noch die mit der Sache betrauten Ermittlungsrichter sind wegen der Verwendung rassistischer Terminologie eingeschritten. Die diesen Begriff verwendenden Polizeibeamten müssen das als Billigung ihrer rassistischen Sprache auffassen. Ich habe insoweit Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet.

B. Verfahren wegen Landfriedensbruch p.p.

Gegen Lothar König wurde beim Amtsgericht Dresden eine Anklage erhoben wegen allerlei Straftaten, die er am 19. Februar 2011 als Fahrer eines Lautsprecherwagens im Zusammenhang mit einer „Gegendemonstration“ genannten Manifestation gegen eine rechtsradikale Demonstration begangen haben soll.

Die Staatsanwaltschaft hat die Tatsache der Anklageerhebung bereits am vergangenen Dienstag, den 6. 12. 2011 den Medien mitgeteilt. Lothar König hat diese Anklage erst heute, am 12. 12. 2011 erhalten. Bereits das zeigt, daß die Staatsanwaltschaft einen politischen und publizistischen Feldzug gegen Lothar König führt, seine Justizgrundrechte verletzt und verfahrensfremde Zwecke verfolgt.

Die Anklage schildert Sachverhalte, die in grotesker Weise mit den zahlreichen videografierten Aufzeichnungen kontrastieren. Lothar König wurde von der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung weder angezeigt, daß die Ermittlungen abgeschlossen wurden, noch wurde ihm abschließendes rechtliches Gehör gewährt. Auch das zeigt, daß die Staatsanwaltschaft verfahrensfremde Zwecke mit dem Verfahren verfolgt und einen aktiven Antifaschisten kriminalisiert.

Die Verteidigung wird die Beweismittel und Zeugen der Staatsanwaltschaft in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung widerlegen. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand der Verteidigung stützt sich die Anklage auf lügende Zeugen und falsche Sachverhaltsdarstellungen. Die Verteidigung geht davon aus, daß das Verfahren von der Staatsanwaltschaft betrieben wird, um an Lothar König ein Exempel zu statuieren und zukünftig beherzte Manifestation gegen rechtsradikale Umzüge zu entmutigen.

Eisenberg, Rechtsanwalt